

nenfalls wäre Gerichtskritik zu üben gewesen. Die Instanzgerichte waren verpflichtet, zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit und der innergenossenschaftlichen Demokratie bei der Verklagten die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um die Genossenschaft zu befähigen, ihre ökonomischen Aufgaben und Zielstellungen zu erfüllen. Das Bezirksgericht wird das in der erneuten mündlichen Verhandlung noch nachzuholen haben. Allerdings kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß die PGH das Fahrzeug zu Eigentum übernommen hat. Sowohl der Kläger als auch der Zeuge E. waren gewillt, den Lkw der Genossenschaft zu überlassen und hierzu gemäß Abschn. II Ziff. 2 des Musterstatuts auch verpflichtet. Die Genossenschaft hat den Wagen nicht nur auf ihren Namen umschreiben lassen, sondern auch laufend genutzt. Damit steht fest, daß ihre Mitglieder ihn für die Durchführung ihrer Arbeiten als notwendig ansahen. Demnach hat die Verklagte Eigentum am Fahrzeug erworben. Ihrer Auffassung, daß genossenschaftliches Eigentum an den Produktionsmitteln erst mit der Eintragung in das Produktionsmittelbuch entstehe, kann nicht beigeplichtet werden. Diese dient der Kontrolle über den Besitzstand der Genossenschaft und der Erleichterung des Eigentumsnachweises, hat also deklaratorischen Charakter. Zumindest mit der Übergabe der benötigten Arbeitsmittel an die Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung ist gesellschaftliches Eigentum entstanden.

Die mangelhaften Unterlagen der Genossenschaft hätten für die Instanzgerichte Veranlassung sein müssen, alle vorhandenen, der Sachaufklärung dienenden Beweismittel zur Feststellung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse am Lkw zu nutzen und die Parteien anzuhalten, insoweit zweckdienliche Anträge zu stellen. Darüber hinaus hat das Bezirksgericht die sich aus den überreichten Unterlagen und den Parteierklärungen für die Entscheidung ergebenden Hinweise nicht ausreichend beachtet. Die Zeugen G. und E. hätten zu bestimmten Tatsachen gründlicher vernommen werden müssen. Deshalb ist dem Kassationsantrag darin zuzustimmen, daß das Rechtsmittelgericht seiner Pflicht zur Erforschung der objektiven Wahrheit nicht in genügendem Maße nachgekommen ist, so daß seine Entscheidung nicht zu überzeugen vermag (*wird näher ausgeführt*).

#### §§ 99, 537 ZPO; § 19 EheVO.

**X. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Hauptsache im Sinne des § 99 Abs. 1 ZPO liegt im Eheverfahren immer dann vor, wenn es sich gegen einen Ausspruch richtet, der nicht lediglich die Kosten betrifft.**

**2. Zu den Anträgen, über die das Berufungsgericht gern. § 537 ZPO zu verhandeln und zu entscheiden hat, gehört auch der Antrag auf Abänderung der Kostenentscheidung erster Instanz, soweit er zulässig ist.**

**3. Zur Kostenentscheidung im Scheidungsurteil, wenn ein Ehegatte allein oder überwiegend die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat und sich überdies in wirtschaftlich besserer Lage befindet als der andere.**

**4. Auch wenn sich die Berufung nur gegen eine mit dem Scheidungsausspruch zugleich erlassene weitere Sachentscheidung richtet, kann unter Würdigung aller im Eheverfahren getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien von der Regel des § 19 Abs. 1 Satz X EheVO abgesehen werden.**

#### OG, Urt. vom 3. Dezember 1962 — 1 ZzF 64/62.

Das Kreisgericht hat die 1935 geschlossene Ehe der Parteien geschieden. Ein Antrag der Verklagten, den Kläger zu verurteilen, an sie für die Dauer von zwei Jahren eine monatliche Unterhaltsrente von 60 DM zu zahlen, wurde abgewiesen. Die Gerichtskosten des Rechtsstreits sind dem Kläger auferlegt worden, während außergerichtliche Kosten — beide Parteien waren

durch einen Rechtsanwalt vertreten — jede Partei selbst tragen soll.

Das Kreisgericht stellt hierzu fest, daß die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet sei. Der Kläger habe die Verklagte vor zwei Jahren verlassen und sich einer anderen Frau zugewandt, mit der er in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebe. Bemühungen seiner Arbeitsstelle und der Parteiorganisation, den Kläger zur Rückkehr zu seiner Familie zu bewegen, seien ergebnislos verlaufen. Trotz des langen Bestandes der Ehe habe diese durch das zu mißbilligende Verhalten des Klägers, das den moralischen Anschauungen unserer Werktätigen widerspreche, ihren Sinn für die Eheleute und für die Gesellschaft verloren. Dem Unterhaltsantrag der Verklagten habe nicht stattgegeben werden können, da sie berufstätig sei und monatlich 250 DM brutto verdiene. Ihrer Arbeit in einer Wäscherei könne sie auch weiterhin nachgehen, wie sich dies aus einer amtsärztlichen Bescheinigung ergebe. Die Kostenentscheidung beruhe auf § 19 EheVO unter Beachtung des Umstands, daß der Kläger „überwiegend allein“ die Ursachen für die Zerstörung der Ehe gesetzt habe.

Nach Gewährung der einstweiligen Kostenbefreiung hat die Verklagte gegen das Urteil des Kreisgerichts Berufung beim Bezirksgericht eingelegt, soweit ihrem Unterhaltsanspruch nicht stattgegeben wurde und sie ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen soll. Im Termin vom 31. August 1961 hat sie folgende Anträge gestellt:

1. In Abänderung der angegriffenen Entscheidung wird der Kläger verurteilt, an die Verklagte ab Rechtskraft der Scheidung auf die Dauer von zwei Jahren einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 60 DM zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen werden dem Kläger auferlegt.

Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Verklagte zufolge ihres angegriffenen Gesundheitszustands nicht in der Lage sei, für die Dauer ganztätig zu arbeiten. Ihr Lohneinkommen bei Halbtagsstätigkeit reiche jedoch nicht aus, um die Unterhaltsbedürfnisse der Verklagten zu decken, so daß der Kläger noch etwas zuzahlen müsse. Auch sei die Kostenentscheidung erster Instanz zu ändern. Die Kostenverteilung des Kreisgerichts stehe im Widerspruch zu den in den Urteilsgründen getroffenen Feststellungen. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien sprächen dafür, dem Kläger die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die in NJ 1961 S. 214 abgedruckte Entscheidung des Obersten Gerichts vom 22. Dezember 1960 — 1 ZzF 57/60 — treffe auf vorliegenden Sachverhalt zu.

Der Kläger hat um Zurückweisung der Berufung ersucht. Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist er der Auffassung, daß diese nicht zu beanstanden sei. Der Meinung der Verklagten folgen hieße, das Verschuldensprinzip bei der Regelung der Kosten wieder aufleben zu lassen.

Nach Beiziehung eines medizinischen Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Verklagten hat das Bezirksgericht die Berufung der Verklagten zurückgewiesen und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens gegeneinander aufgehoben.

Es hat die Auffassung des Kreisgerichts bestätigt, daß die Verklagte in der Lage sei, ihren gesamten Lebensunterhalt durch eigene Berufstätigkeit sicherzustellen.

Zur Kostenentscheidung wird ausgeführt, daß für das Berufungsverfahren kein Anlaß bestanden habe, von dem Regelfall des § 19 Abs. 1 Satz 1 EheVO abzuweichen.

Gegen dieses Urteil richtet sich, soweit es die Kostenentscheidungen in beiden Instanzen betrifft, wegen Verletzung der §§ 525, 537 ZPO und § 19 EheVO der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik. 1<sup>er</sup> Antrag hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die Verklagte hat im Berufungsverfahren nicht nur ihren Unterhaltsantrag erneut gestellt, sondern des weiteren beantragt, dem Kläger die gesamten Kosten des Rechtsstreits erster Instanz — also auch die außer-